

Zürich,
22. September 2010

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Einführung des konstruktiven Referendums – Änderung der Gemeindeordnung

1. Überblick

In Erfüllung der Motion, GR Nr. 2005/75, legt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Vorlage zur Ergänzung von Art. 12 GO durch einen neuen Abs. 2 vor. Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Art. 12 Abs. 2 (neu) GO: Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gemäss Abs. 1 lit. b kann auch durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags gestellt werden.

Der Kantonsrat hat im März 2010 zwei Parlamentarische Initiativen, die auf die Abschaffung oder Revision von Art. 35 Kantonsverfassung (KV) abzielen, vorläufig unterstützt. Es ist daher unsicher, ob Art. 35 KV, der die Grundlage für das Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) bildet, in seiner jetzigen Form Bestand hat. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Gemeinderat, die Behandlung der Motion zu sistieren, bis Klarheit über die kantonalen Rechtsgrundlagen entstanden ist.

Sollte der Gemeinderat das Geschäft schon vorher materiell behandeln wollen, beantragt der Stadtrat die Ablehnung seines in Erfüllung der überwiesenen Motion gestellten Antrags. Das konstruktive Referendum kann, indem es Einzelpunkte aus einer Vorlage herausnimmt, zur Untergrabung von soliden parlamentarischen Kompromissen verwendet werden und zu übermässig komplizierten Abstimmungsverfahren führen.

2. Ausgangslage

Am 2. März 2005 reichte Gemeinderätin Anja Recher (AL) folgende Motion, GR Nr. 2005/75, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung zu beantragen, welche die Einführung des konstruktiven Referendums im Sinne von Art. 35 der neuen Kantonsverfassung (Referendum mit Gegenvorschlag) auf kommunaler Ebene vorsieht.

Begründung

In Art. 35 sieht die neue Kantonsverfassung vor, dass die Stimmberechtigten statt des gewöhnlichen Referendums auch ein Referendum mit einem ausformulierten Gegenvorschlag einreichen können, wobei der Kantonsrat vor der Abstimmung zum Gegenvorschlag Stellung nimmt. Statt nur Nein zu sagen zu einer Vorlage des Kantonsrates, können die Stimmberechtigten dank diesem Instrument direkt ihre Änderungsbegehren einbringen. Gestützt auf Art. 35 Kantonsverfassung ist eine Einführung des konstruktiven Referendums auch auf Gemeindeebene möglich. Dieses bringt eine willkommene Bereicherung der demokratischen Mitsprachemöglichkeiten.

Der Gemeinderat erklärte die Motion auf Antrag der Motionärin am 30. März 2005 für dringlich und überwies sie am 20. April 2005 dem Stadtrat.

Am 7. Februar 2007 erstreckte der Gemeinderat die Frist zur Vorlage eines Antrags zur Motion, GR Nr. 2005/75, bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten der hierfür erforderlichen kantonalen Rechtsgrundlagen. Dieser Fristerstreckung lag die Erwägung zugrunde, dass die Gemeinden das konstruktive Referendum nicht unmittelbar gestützt auf Art. 35 KV einführen konnten, sondern dass hierfür eine zusätzliche Grundlage im kantonalen

Gesetzesrecht nötig war.

Im Rahmen der Revision vom 14. September 2009 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) erhielt Art. 92 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) folgenden Wortlaut:

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die Stimmberechtigten in Fällen von Abs. 1 Ziff. 2 das Referendum durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags ergreifen können. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über das einfache Volksreferendum gelten entsprechend. Ergänzend gelten Art. 35 KV und die Regelungen des GPR über das Referendum mit Gegenvorschlag.

(§ 92 Abs. 1 Ziff. 2 GG regelt das Referendum auf Begehren einer durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Anzahl von Stimmberechtigten.)

Mit dieser Gesetzesrevision wurde die erforderliche kantonrechtliche Grundlage geschaffen. Sie trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Frist für die Erfüllung der Motion läuft daher Ende September 2010 ab.

3. Kantonalrechtliche Vorgaben und kommunaler Regelungsbedarf

3.1 Der Regierungsrat führte in seinem Antrag zur Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (Amtsblatt 2008 Seite 2069ff.) zum neuen § 92 Abs. 2 GG aus, es solle den Parlamentsgemeinden freigestellt werden, das Referendum mit Gegenvorschlag einzuführen oder nicht. Dieses Institut sei nicht unproblematisch, vermische es doch die beiden klassischen Wege der Gesetzgebung durch das Parlament bzw. mittels Initiativen durch das Volk. Für die grösseren Parlamentsgemeinden könne es indessen von Interesse sein. Sodann heisst es wörtlich:

Entschliesst sich eine Gemeinde zu diesem Schritt und passt sie die Gemeindeordnung entsprechend an, so sollen die für das einfache Referendum auf Gemeindeebene geltenden Bestimmungen sinngemäss gelten. Ergänzend kommen die Regelungen über das Referendum mit Gegenvorschlag zur Anwendung, wie sie für die kantonale Ebene bestehen (§ 92 Abs. 2 GG). Das bedeutet insbesondere, dass auch für Referenden mit Gegenvorschlag die 30-tägige Frist zur Unterschriftensammlung nach § 92 Abs. 1 Ziff. 2 GG gilt. Die in der Gemeindeordnung genannte Zahl von Unterschriften für das einfache Referendum (vgl. § 92 Abs. 1 Ziff. 2 GG) kommt auch für das Referendum mit Gegenvorschlag zur Anwendung. Ist ein solches Referendum zustande gekommen, hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag der Gemeindevorsteherchaft zuhanden der Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (Art. 35 Abs. 2 KV; § 143 d Abs. 2 GPR). Der Gegenvorschlag der Stimmberechtigten muss als vollständige Vorlage abgefasst sein (§ 143 b Abs. 1 lit. b GPR). Er wird den Stimmberechtigten zusammen mit der Vorlage des Grossen Gemeinderates und einer Stichfrage unterbreitet (§ 60 a Abs. 2 GPR).

(ABI 2008 Seite 2138)

In der Beratung des Kantonsrates passierte die Änderung von § 92 Abs. 2 GG ohne jede Diskussion.

3.2 Der revidierte § 92 Abs. 2 GG verweist in erster Linie auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung über das einfache Volksreferendum, ergänzend auf Art. 35 KV und die Regelungen des GPR über das Referendum mit Gegenvorschlag. Damit werden im Einzelnen neben Art. 35 KV folgende kantonale Bestimmungen für massgeblich erklärt:

Art. 92 GG über die Voraussetzungen des fakultativen Referendums,

Art. 94 a GG, der «im Übrigen» die Bestimmungen (des GPR) über das kantonale Referendum für massgeblich erklärt, wobei an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrates der Stadtrat tritt,

§§ 143 a bis 143 d GPR über das (kantonale) Referendum mit Gegenvorschlag,

§ 60 a GPR mit dem Marginale «Stimmzettel». Geregelt wird in Abs. 2 das Vorgehen bei zwei einander ausschliessenden Vorlagen.

Wie auch aus der zuvor zitierten Weisung des Regierungsrates zur Revision des GPR

deutlich wird, ist dank diesen Verweisen das Referendum mit Gegenvorschlag für die Gemeinden, die es einführen möchten, detailliert geregelt. Kraft des Verweises (in § 92 Abs. 2 GG) auf die §§ 143 a bis 143 d GPR hat der Gemeinderat insbesondere jeweils nicht nur eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten zu beschliessen, sondern er muss jeweils auch die Gültigkeit, d.h. die Rechtmässigkeit des Referendums mit Gegenvorschlag beurteilen (§ 143 d Abs. 2 GPR). Hält er den Gegenvorschlag für vollständig ungültig, gilt das Begehren als einfaches Volksreferendum (§ 143 d Abs. 3 GPR). Für ein konstruktives Referendum gelten inhaltlich dieselben verfassungsrechtlichen Vorgaben wie für eine Initiative: Es muss die Einheit der Materie wahren und darf weder gegen übergeordnetes Recht verstossen noch offensichtlich undurchführbar sein (§ 143 c Abs. 3 GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 KV). Eine teilweise oder vollständige Ungültigerklärung untersteht dem Stimmrechtsrekurs gemäss § 151 a GG i.V.m. den §§ 146ff. GPR.

Somit genügt als kommunaler Rechtsetzungsakt eine Ergänzung von Art. 12 GO über das Referendum. Die Ergänzung kann als neuer Abs. 2 anstelle des mit Gemeindebeschluss vom 27. November 2005 aufgehobenen Abs. 2 eingefügt und wie folgt formuliert werden:

Art. 12 Abs. 2 (neu) GO:

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gemäss Abs. 1 lit. b kann auch durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags gestellt werden.

4. Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt

Nach Prüfung der vorgesehenen Ergänzung der Gemeindeordnung teilte das kantonale Gemeindeamt, Abt. Gemeinderecht, am 26. Juli 2010 mit, dass die Vorlage genehmigungsfähig sei.

5. Erste Erfahrungen mit Art. 35 KV

5.1 Seit dem Inkrafttreten der Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden vier Referenden mit Gegenvorschlag eingereicht.

Das erste betraf das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare, das der Kantonsrat am 12. Juni 2006 verabschiedet hat (LS 813.14). Der Gegenvorschlag wollte (zur Besserstellung der Ober- und Assistenzärzte) hauptsächlich erreichen, dass über die Verwendung der Zusatzhonorare nicht der Klinikdirektor, sondern eine aus Vertretungen der verschiedenen Beschäftigtengruppen zusammengesetzte Honorarkommission entscheide (vgl. Christian Schuhmacher, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 35 N 12). In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 wurde die Vorlage des Kantonsrates angenommen und der Gegenvorschlag abgelehnt (siehe ABI 2007 Seite 1098).

Ein weiteres Referendum mit Gegenvorschlag wurde gegen den Kantonsratsbeschluss vom 23. Februar 2009 über die Behördeninitiative betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999 («Keine Neu- und Ausbauten von Pisten») eingereicht. Die Behördeninitiative, welcher der Kantonsrat am 23. Februar 2009 zustimmte, verlangt eine Ergänzung von Art. 1 Flughafengesetz (LS 748.1) mit einer gegen den Aus- und Neubau von Pisten gerichteten Bestimmung. Der Verein «Flugschneise Süd – Nein» (die so genannten Südschneiser) reichte gegen den Kantonsratsbeschluss ein Referendum mit Gegenvorschlag ein, der weitere Ergänzungen des Flughafengesetzes vorsieht. Diese sind im Wesentlichen auf zusätzliche Betriebsbeschränkungen gerichtet. Der Kantonsrat erklärte am 30. November 2009 den Gegenvorschlag für teilweise ungültig und empfahl ihn, soweit er ihn für gültig erklärte, zur Ablehnung (Prot. KR 2009 Seite 9108ff., bes. Seite 9141ff.). Gegen diesen Beschluss haben die Südschneiser Beschwerde erhoben. Das Verfahren ist derzeit vor Bundesgericht hängig. Eine Abstimmung wird daher voraussichtlich erst 2011 stattfinden.

Schliesslich sind gegen eine vom Kantonsrat am 30. März 2009 beschlossene Revision des Steuergesetzes (LS 631.1) ein normales und zwei Referenden mit Gegenvorschlag eingereicht worden. Die Revisionsvorlage will sehr hohe Einkommen und Vermögen

steuerlich entlasten. Das eine Referendum mit Gegenvorschlag (der SP) richtet sich nicht gegen die Entlastung per se, will indessen Steuerzahlende mit mittleren Einkommen entlasten. Das andere Referendum mit Gegenvorschlag (der Grünliberalen) will die Entlastung an der Spitze weniger markant ausfallen lassen und will gleichzeitig, dass der Kanton den Steuerausfall bei den Gemeinden übernimmt, indem er diesen den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen vollständig bezahlt. Während die Gültigkeit des Referendums des SP unbestritten ist, hat der Kantonsrat am 18. Januar 2010 das Referendum der Grünliberalen für ungültig erklärt, weil es den Grundsatz der Einheit der Materie verletze (Prot. KR 2010 Seite 9792ff., bes. Seite 9823f.). Gleichzeitig beschloss er, den Gegenvorschlag der SP abzulehnen. Die Grünliberalen haben die Ungültigerklärung ebenfalls angefochten. Das Bundesgericht hat ihre Beschwerde am 26. August 2010 teilweise gutgeheissen und die Ungültigerklärung insofern aufgehoben, als sie sich auf Änderung des Steuergesetzes im Sinne des Gegenvorschlags erstreckt (Urteil 1C_103/2010). Eine Abstimmung ist wohl erst im Jahr 2011 zu erwarten.

5.2 Zudem dürfte die Möglichkeit, ein konstruktives Referendum zu ergreifen, dazu beigetragen haben, dass der Kantonsrat bei zwei Vorlagen für den Fall, dass ein Referendum ergriffen würde, auch Varianten beschloss (vgl. Votum Lais, Prov. Prot. KR, Sitzung vom 15. März 2010, Seite 23). Gegen beide Vorlagen wurde das Referendum ergriffen. Die eine dieser Vorlagen war das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (LS 413.31), bei welchem die Stimmberechtigten sowohl der Hauptvorlage (mit Berufsbildungsfonds) als auch der Variante (ohne Berufsbildungsfonds) zustimmten, im Stichentscheid die Variante mit Berufsbildungsfonds indessen vorzogen (ABI 2008 Seite 1750). Die andere Vorlage war die Revision des Hundegesetzes (LS 554.5), bei welcher als Variante das Verbot bestimmter Kampfhunderassen vorgesehen wurde. Auch hier wurden sowohl die Hauptvorlage als auch die Variante angenommen, im Stichentscheid erhielt die Variante (mit Kampfhundeverbot) den Vorzug (ABI 2008 Seite 2318).

5.3 Die zuvor erwähnten Komplikationen bei der Revision des Flughafengesetzes und des Steuergesetzes waren im Kantonsrat Anlass für drei Parlamentarische Initiativen. Diejenige von C. Zanetti (SVP) will das konstruktive Referendum wieder abschaffen, diejenigen von W. Germann (CVP) und Th. Ziegler (EVP) sowie von R. Lais und M. Naef (beide SP) wollen zusätzliche Regeln für seine Anwendung festschreiben. Die Initiative Zanetti (KR Nr. 354/2009) wurde im Kantonsrat mit 94 Stimmen vorläufig unterstützt, jene der Herren Germann und Ziegler (KR Nr. 323/2009) mit 76 Stimmen, während die Initiative Lais/Naef (KR Nr. 34/2010) nicht vorläufig unterstützt wurde. In der kantonsrätlichen Debatte (vgl. Prov. Prot. KR, Sitzung vom 15. März 2010, Seite 16ff.) wurde ausgeführt, das Instrument des konstruktiven Referendums solle überprüft werden, um die Glaubwürdigkeit der Demokratie vor dem Volk zu wahren. Teilweise wurde für die Abschaffung des Referendums mit Gegenvorschlag votiert. Das neue Volksrecht sei kompliziert und vermische Elemente des Referendums mit solchen der Volksinitiative. Zudem werde das Instrument missbraucht, um Entscheide des Parlaments zu verzögern. Dem wurde entgegengehalten, dass das konstruktive Referendum ein grundsätzlich gutes, neues Instrument sei, bei welchem indessen am Anfang wohl ein Klärungsbedarf bestehe. Das Bundesgericht werde diese Klärung herbeiführen.

Es ist unklar, wann der Kantonsrat die vorläufig unterstützten Parlamentarischen Initiativen behandeln wird. Diese wurden der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) überwiesen; deren Antrag geht an den Regierungsrat zur Stellungnahme. Anschliessend bereinigt die STGK ihre Anträge und überweist sie dem Kantonsrat. Stimmt dieser der Vorlage zu, so untersteht sein Beschluss nach Massgabe der KV dem (fakultativen oder obligatorischen) Referendum (vgl. §§ 25ff. Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1). Das Kantonsratsgesetz enthält keine Fristen für die Behandlung einer Parlamentarischen Initiative. Immerhin ist der Regierungsrat verpflichtet, seine Stellungnahme zum so genannten «vorbehaltenen Kommissionsbeschluss» innert sechs Monaten abzugeben; diese

Frist kann um maximal sechs Monate verlängert werden. Nach Einschätzung des Sekretariats der STGK ist es durchaus möglich, dass der definitive Beschluss des Kantonsrates erst in der neuen Legislaturperiode (ab April 2011) gefasst wird.

6. Äusserungen der Lehre

Die Lehre würdigt das konstruktive Referendum eher zurückhaltend. Zugute gehalten wird ihm, dass, wer eine Parlamentsvorlage ablehnt, nicht auf das «destruktive» Nein festgelegt bleibt, sondern einer neuen Lösung zum Durchbruch verhelfen kann (Thomas Sägesser, Das konstruktive Referendum, Diss. Bern 2000, Seite 164f.). Auch die Professoren Yvo Hangartner und Andreas Kley (Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2181ff.) halten fest, das Referendum mit Gegenvorschlag ermögliche Stimmberechtigten, der Vorlage des Parlaments eine Alternative gegenüberzustellen; es könne daher zu einem positiven Ergebnis führen. Das Referendum mit Gegenvorschlag sei nichts anderes als das direktdemokratische Spiegelbild des parlamentarischen Gegenvorschlags zu einer Volksinitiative. Allerdings könnten sich erhebliche Schwierigkeiten des Abstimmungsverfahrens ergeben, wenn mehrere konstruktive Referenden erhoben werden. Das konstruktive Referendum sei eine bemerkenswerte Erweiterung der Volksrechte. Es berge aber die Gefahr in sich, dass die Geschlossenheit und Ausgewogenheit einer Referendumsvorlage durch punktuelle Änderungen und Streichungen (so genanntes «Rosinenpicken») beeinträchtigt werde. Die Gefahr einseitiger und zufälliger Eingriffe sei wesentlich grösser, als wenn das Parlament einen Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative aufstellt.

Gemäss Prof. Pierre Tschannen (Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Bern 2007, Seite 638) wird die «wohltätige Wirkung» des Instruments überschätzt. Das Instrument biete sich geradezu an, parlamentarische Kompromisse aufzubrechen und gezielt einzelne missliebige Normen aus dem Entwurf zu entfernen.

Auch Christian Schuhmacher (Initiative und Referendum in der neuen Zürcher Kantonsverfassung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, 2009, Seite 32ff., bes. Seite 41, 44 und 46; siehe auch seine Erläuterungen zu Art. 35 im Kommentar KV) äussert sich kritisch. Als Nachteil erwähnt er insbesondere, dass der Gegenvorschlag erst am Schluss des Rechtsetzungsprozesses des Kantonsrates eingebracht wird, und bedauert, dass anstelle des konstruktiven Referendums nicht die Variantenabstimmung gemäss Art. 34 KV erleichtert wurde. Auch die praktischen Schwierigkeiten eines vernünftigen Abstimmungsprozesses können nach seiner Einschätzung erheblich sein, etwa wenn das Parlament eine Vorlage und dazu eine Variante beschliesst und in der Folge noch ein Referendum mit Gegenvorschlag ergriffen wird. Wenn drei einander ausschliessende Vorlagen vorliegen, so sind, wenn die Vorlagen in einem Urnengang bewältigt werden sollen, drei Hauptfragen und drei Stichfragen zu stellen. Dieses Prozedere kann so kompliziert werden, dass der verfassungsrechtliche Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe nicht mehr gewährleistet sind und dass zwei Urnengänge – an unterschiedlichen Daten – erforderlich werden (vgl. für Details Schuhmacher, Kommentar KV, Art. 36 N 25ff.).

7. Ergebnis und Antrag

Es besteht derzeit eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob Art. 35 KV überhaupt oder zumindest in seiner jetzigen Form Bestand haben wird. Dass der Kantonsrat die Parlamentarische Initiative auf Aufhebung von Art. 35 KV mit 97 Stimmen vorläufig unterstützt hat, lässt Zweifel daran aufkommen, dass das konstruktive Referendum auch in Zukunft im gleichen Rahmen wie seit dem Erlass der KV weiterbestehen wird.

Der Ausgang der Beratungen im Kantonsrat und einer allfälligen Volksabstimmung kann für die Ausgestaltung des konstruktiven Referendums auf Gemeindeebene entscheidende Bedeutung haben. Es wäre unglücklich, wenn die Stadt Zürich durch Änderung der

Gemeindeordnung (GO), d. h. durch Volksabstimmung, ein Volksrecht einführen würde, hinsichtlich dessen kurz darauf die kantonale Rechtsgrundlage aufgehoben oder so geändert wird, dass eine erneute Revision der GO erforderlich ist.

Um dies zu vermeiden, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, das Geschäft zu sistieren, bis die Parlamentarischen Initiativen KR Nrn. 323/2009 und 354/2009 im Kantonsrat rechtskräftig erledigt sind. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass der Stadtrat von Winterthur am 16. Juni 2010 dem Winterthurer Gemeinderat, der eine gleichlautende Motion wie die hier in Frage stehende überwiesen hat, ohne materielle Vorlage eine Fristerstreckung bis sechs Monate nach rechtskräftiger Erledigung der beiden erwähnten Parlamentarischen Initiativen für die Erfüllung der Motion beantragt hat. Der Gemeinderat Winterthur hat dieses Gesuch am 30. August 2010 bewilligt.

Sollte der Gemeinderat das Geschäft vor einer Klärung der kantonalen Rechtslage an die Hand nehmen wollen, so beantragt ihm der Stadtrat, die Vorlage abzulehnen. Die bereits sichtbar gewordenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung, d. h. Verzögerungen von Abstimmungen wegen Rechtsmitteln, die absehbaren Komplikationen wegen Mehrfachvorlagen, aber auch der inhaltliche Haupteinwand, dass das konstruktive Referendum, das «Rosinenpicken», fördert und die Konsens- und Kompromissfindung im Parlament untergräbt, sprechen gegen das Einfügen dieses Instruments in die städtische Gemeindeordnung.

Der Stadtrat behält sich andererseits vor, bei einer allfälligen Sistierung durch den Gemeinderat und nach Abschluss des beim Kantonsrat laufenden Gesetzgebungsverfahrens die Situation neu zu beurteilen.

Dem Gemeinderat wird zur Sistierung oder Ablehnung im Sinne der Erw. Ziff. 7 beantragt:

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 (neu): Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gemäss Abs. 1 lit. b kann auch durch Einreichung eines ausformulierten Gegenvorschlags gestellt werden.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Gemeindeordnung nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Befugnis:

Die Motion, GR Nr. 2005/75, wird abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy